

Bremerhaven, 29. März 2017

Mitteilung Nr. MIT-FS 6/2017 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS 6/2017 Claudius Kaminiarz Bündnis 90/DIE GRÜNEN 27.03.2017 Geringfügig Beschäftigte bei der BVV- Holding (GRÜNE)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Zur BVV gehören die Gesellschaften Bremerhaven-Bus mit ihrer Tochter Hanse-Bus, die Bädergesellschaft Bremerhaven sowie die Weserfähre GmbH.

Bei diesen Gesellschaften sind auch geringfügig Beschäftigte (auch Minijobber*innen oder 450,-€-Kräfte genannt) als Mitarbeiter*innen angestellt. Geringfügig Beschäftigte haben, wie alle anderen Arbeitnehmer*innen auch, Anspruch auf bezahlten Urlaub sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach uns vorliegenden Informationen gewähren die genannten Gesellschaften jedoch auch auf ausdrückliche Nachfrage geringfügig Beschäftigten weder bezahlten Urlaub noch Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Diese Umstände würden, sofern sie sich als wahr erweisen sollten, erhebliche Gesetzesverstöße dieser städtischen Tochtergesellschaften darstellen.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass eine oder alle Gesellschaften Bremerhaven-Bus, Hanse-Bus, Bädergesellschaft Bremerhaven und Weserfähre GmbH ihren geringfügig Beschäftigten weder bezahlten Urlaub noch Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewähren?
2. Wie viele geringfügig Beschäftigte waren bei den genannten Gesellschaften im Jahr 2016 angestellt (bitte getrennt nach Gesellschaften auflisten)?
3. Wie will der Magistrat sicherstellen, dass zukünftig die Arbeitnehmerrechte in allen Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gewahrt werden?

II. Der Magistrat hat am 29.03.2017 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.

Es ist nicht zutreffend, dass die Gesellschaften der BVV-Gruppe den Geringfügig Beschäftigten keinen bezahlten Urlaub sowie im Krankheitsfall keine Lohnfortzahlung gewähren.

Ergänzend ist anzumerken, dass bei den letzten beiden Betriebsprüfungen (durch das zuständige Finanzamt sowie die Rentenversicherung Bund) die Abrechnungen der Geringfügig Beschäftigten nicht beanstandet wurden.

Zu Frage 2.

Am 31.12.2016 war bei den einzelnen BVV-Gesellschaften die nachfolgende Anzahl von Mitarbeitern auf der Grundlage einer Geringfügigen Beschäftigung angestellt:

Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	2
Hanse Bus GmbH	45
Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	4
Weserfähre GmbH	26

Zu Frage 3.

Sowohl der Urlaubsanspruch, als auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sind für Geringfügig Beschäftigte gesetzlich geregelt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Geschäftsführer der städtischen Beteiligungsgesellschaften gesetzliche sowie gesellschaftsvertragliche Vorgaben vollumfänglich einhalten. Ein Verstoß gegen die oben genannten Arbeitnehmerrechte ist bislang bei keiner der städtischen Beteiligungsgesellschaften bekannt geworden.

gez.
Grantz
Oberbürgermeister